

Zahl: E GB5/09/2014.027/002

Eisenstadt, am 20.08.2014

PI GmbH, ***
Administrativsache

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat durch seinen Richter Mag. Leitner über die Beschwerde der PI GmbH, ***, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. JP in ***, vom 06.05.2014, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde *** vom 28.03.2014, Zl. ***, in einer Bausache,

zu Recht e r k a n n t:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Bescheid des Bürgermeisters von *** vom 17.12.2013, Zahl: ***, enthält folgenden Spruch:

„Gemäß § 26 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 LGBL. 10/1998 idF LGBL. 11/2013, wird die Einstellung der auf Grundlage des Bescheides des Bürgermeisters vom 22.8.2011, Zl: ***, begonnenen Bauausführung verfügt. Gleichzeitig ergeht die Aufforderung, binnen vier Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachgekommen oder wird die Baubewilligung bzw. Baufreigabe nicht erteilt, hat die Baubehörde den rechtmäßigen Zustand zu verfügen.“

Aus dem Vorspruch ist zu entnehmen, dass der Bescheid auf die baubehördliche Bewilligung zum Umbau und zur Aufstockung eines Einfamilienhauses mit Büro in ***, Grundstück Nr. 280, EZ. 1105, KG ***, Bezug nimmt. Bescheid Adressat ist die F Limited, ***, die in der Folge auch Berufung gegen diesen Bescheid erhob.

Mit Bescheid des Gemeinderats von *** vom 28.03.2014, Zahl ***, wurde die Berufung gegen den oben zitierten Bescheid des Bürgermeisters als unbegründet abgewiesen. Adressat dieses Bescheides ist die PI GmbH, ***.

Im Vorspruch des Bescheides wird festgehalten, dass mit Beschluss des Bezirksgerichts *** vom 09.01.2014 die Einverleibung des Eigentumsrechts für die PI GmbH bewilligt wurde.

In der Bescheid Begründung werden ausführlich der Verlauf des Bewilligungsverfahrens für das gegenständliche Bauvorhaben und die anzuwendenden Rechtsvorschriften wiedergegeben, sowie festgestellt, dass aufgrund der für die Berufungsbehörde maßgeblichen Sach- und Rechtslage die Umbau und Aufstockungsmaßnahmen konsenslos sind. Zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Gemeinderat seien aufgrund der Nichtigerklärung durch die BH *** als Aufsichtsbehörde die Baubewilligungsbescheide des Bürgermeisters von *** vom 22.08.2011 rechtlich nicht mehr existent gewesen.

Eine Baueinstellung sei auch dann gerechtfertigt, wenn im Zeitpunkt der Baueinstellung keine Arbeiten durchgeführt werden, aber

bewilligungspflichtige Arbeiten schon ohne erforderliche Bewilligung vorgenommen wurden und die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

Darüber hinaus wird in der Begründung ausgeführt, dass der Rechtsnachfolger im Eigentum eines Grundstückes in das laufende Verfahren mit gleichen Rechten und Pflichten eintrete, wie sie der Rechtsvorgängerin zustanden. Das Berufungsverfahren sei daher unabhängig von der Lage des Verfahrens mit dem Rechtsnachfolger fortzusetzen gewesen.

Gegen den Bescheid des Gemeinderats vom 28.03.2014 richtet sich die vorliegende Beschwerde, in eventu als Devolution eingebracht wird.

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass bereits die Voreigentümerin des Grundstückes in ihrer Berufung vom 07.01.2014 ausgeführt habe, dass mit der gegenständlichen Bauausführung aufgrund des rechtskräftigen Bescheides vom 22.08.2011 begonnen worden sei und die Arbeiten noch vor Erlassung des Bescheides der BH *** am 28.10.2013 wieder eingestellt worden seien, sodass zu keinem Zeitpunkt eine konsenslose Bauführung vorgelegen sei.

Die Behörde habe im gesamten Verfahren keine erkennbaren Ermittlungsschritte gesetzt, die die Feststellung erlaubt hätte, ob und wann eine Bauführung erfolgte.

Die Auslegung der Behörde, dass es für die Frage, ob eine konsenslose Bauführung vorliege, auf den Zeitpunkt der Entscheidung ankomme, sei falsch. Aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 2 Bgld. Baugesetz ergebe sich, dass es auf den Zeitpunkt der Bauführung ankomme. Auch der Verweis auf das VwGH-Erkenntnis 93/06/0141 sei nicht zielführend, da auch im dort entschiedenen Verfahren die bewilligungspflichtigen Arbeiten zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden seien, zu dem eine Bewilligung nicht vorlag.

Ob zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerks eine Bewilligung vorgelegen sei, lasse die Behörde im hier vorliegenden Verfahren unbeleuchtet. Die Behörde habe nicht festgestellt, ob für die Bauführung zum Errichtungszeitpunkt eine rechtskräftige Baubewilligung vorgelegen sei.

Die Behörde irre auch, wenn sie davon ausgehe, dass derzeit keine rechtskräftige Baubewilligung vorliege. Die Entscheidung über die Berufung von Herrn S gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 22.08.2011 setze denknotwendiger Weise das Bestehen eines Bescheides voraus. Auch der Spruch des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts vom 03.03.2014 enthalte keinen Hinweis darauf, dass der Bescheid aufgehoben wurde.

Aus der Abänderung des Bescheides des Gemeinderats durch das Landesverwaltungsgericht ergebe sich im Umkehrschluss, dass der zugrunde liegende Bescheid aufgrund der Zurückweisung der Berufung erneut in Rechtskraft erwachsen ist. Das sei offenkundig auch die Intention der BH *** gewesen, die dem Gemeinderat die Entscheidung über die Berufung von Herrn S aufgetragen habe.

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag der Beschwerde stattzugeben, den Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den Bescheid ersatzlos zu beheben und der Behörde weitere Ermittlungen zur Frage des Zeitpunktes der Bauführung aufzutragen.

Die hier relevanten Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 79/2013, lauten:

§ 18:

Baubewilligung und Bewilligungsverfahren

„(1) Für Bauvorhaben, die nicht geringfügig sind (§ 16 Abs. 1), ist vor Baubeginn - sofern keine Bauanzeige gemäß § 17 erfolgt - bei der Baubehörde nach Maßgabe der folgenden Absätze um Baubewilligung anzusuchen. Der Baubewilligungspflicht unterliegen jedenfalls die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden über 200 m² Wohnnutzfläche sowie aller anderen Gebäude über 200 m² Nutzfläche.“

§ 22:

Dingliche Bescheidwirkung

„(1) Bescheiden nach diesem Gesetz - ausgenommen jenen nach § 34 - kommt insoferne dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger im Grundeigentum übergehen. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen.“

§ 26:

Mangelhafte und nichtgenehmigte Bauführung

„(1) Werden bei einer Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Baubehörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat die Baubehörde die Herstellung des vorschriftsmäßigen und konsensgemäßen Zustandes oder die teilweise oder gänzliche Beseitigung des Baues zu verfügen.

(2) Wird ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung bzw. Baufreigabe ausgeführt oder im Zuge der Bauausführung vom Inhalt der Baubewilligung oder Baufreigabe wesentlich abgegangen, hat die Baubehörde die Einstellung der Arbeiten schriftlich zu verfügen und den Bauträger, sofern dieser über das Objekt nicht mehr Verfügungsberechtigt ist, den Eigentümer aufzufordern, binnen vier Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen bzw. die Bauanzeige zu erstatten. Kommt der Bescheidadressat dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach oder wird die Baubewilligung bzw. die Baufreigabe nicht erteilt, hat die Baubehörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen.

(3) Ein Bescheid betreffend die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands wird trotz Anhängigkeit eines Ansuchens um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung vollstreckbar, wenn hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Objektes bereits zweimal nachträgliche Baubewilligungen beantragt und verweigert wurden.“

Im Verfahren E GB5/09/2014.001 wurde vom Landesverwaltungsgericht Burgenland über die Beschwerde von Herrn HS gegen den Bescheid des Gemeinderats von ***, mit dem die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters von *** vom 22.08.2011 als unzulässig zurückgewiesen wurde, dieser Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch des Bescheides die Worte „der angefochtene Bescheid aus Anlass der Berufung jedoch ersatzlos behoben“ zu entfallen haben.

Mit Bescheid des Bürgermeisters von ***, vom 22.08.2011, wurde der F Limited, ***, die baubehördliche Bewilligung zum Umbau und zur Aufstockung eines Einfamilienhauses mit Büro auf dem Grundstück Nr. 280, EZ ***, erteilt.

Am 09.09.2011 erhob Herr HS, ***, Berufung gegen diesen Bescheid.

Mit Bescheid der BH *** vom 28.10.2013 wurde der Bescheid des Bürgermeisters von *** vom 22.08.2011 gemäß § 91 Abs. 1 Z. 1 Bgld. Gemeindeordnung aufgehoben. Gegen diesen Bescheid wurde von der F Limited, ***, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Eigentümer als Adressat des baupolizeilichen Auftrags:

Gemäß § 26 Abs. 2 Bgld. Baugesetz hat die Baubehörde die Einstellung der Arbeiten schriftlich zu verfügen und den Bauträger, sofern dieser über das Objekt nicht mehr Verfügungsberechtigt ist, den Eigentümer aufzufordern, um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen. Im Bescheid des Bürgermeisters und auch im diesen Bescheid bestätigenden Bescheid des Gemeinderates wird offengelassen, ob sich der baupolizeiliche Auftrag an den Bauträger oder den Eigentümer richtet.

Der Begriff „Bauträger“ wird seit der Novelle LGBl. Nr. 13/2013 in § 2 Bgld. Baugesetz nicht mehr verwendet.

Dazu wird in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt: Einerseits führte der Begriff „Bauträger“ zu Auslegungsproblemen, weil er in anderen Materiengesetzen (z. B. Gewerbeordnung, Bauträgervertragsgesetz) eine völlig andere Bedeutung hat, andererseits soll durch die Änderung des Begriffes „Bauträger“ in „Bauwerber“ eine Vereinheitlichung der Begriffsbestimmung im Baurecht erzielt werden.

Der Gesetzgeber hat den Begriff „Bauträger“ trotz dieser Ausführungen im § 26 und § 27 Bgld. Baugesetz belassen. Das ist auch insofern bemerkenswert, als § 26 Gegenstand derselben Novelle war.

Ob § 26 Abs. 2 Bgld. Baugesetz trotz der Streichung des Begriffes in § 2 hinsichtlich eines „Bauträgers“ noch anwendbar ist, kann im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben, da der Beschwerdeführer auch Eigentümer des Grundstückes ist. Auch aus diesem Gesichtspunkt war daher die PI GmbH der korrekte Adressat des Bescheides des Bürgermeisters.

Der in Beschwerde gezogene Bescheid wurde daher zu Recht gegenüber der PI GmbH, die zum Zeitpunkt der Bescheid Erlassung durch den Gemeinderat Eigentümerin des Grundstückes war, erlassen.

Dingliche Wirkung des baupolizeilichen Auftrags:

In Fällen, in denen Bescheide „dingliche Wirkung“ entfalten, tritt eine Rechtsnachfolge in die Parteistellung ein. Bei Bescheiden mit dinglicher Wirkung handelt es sich nämlich um solche, die zwar an Personen ergehen, ihrer Rechtsnatur nach - ungeachtet der persönlichen Eigenschaften des Bescheid Adressaten - nur auf Eigenschaften der Sache abstellen (vgl. VwGH 30.10.1991, Zl. 91/09/0047, Zl. 91/09/0108 und 24.10.2000, Zl. 2000/05/0020).

Die Entscheidung bezieht sich derart auf eine bestimmte Sache, dass es lediglich auf die Eigenschaft der Sache und nicht auf eine solche der Person ankommt. Dingliche Bescheide wirken gegenüber jedem, der entsprechende Rechte an der betroffenen Sache hat. In Verwaltungsrechtssachen, die sich auf unbewegliches Gut beziehen, muss sich der Erwerber des Grundstückes auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Verfahrenshandlungen seines Rechtsvorgängers im Verwaltungsverfahren, die das Grundstück betreffen oder betroffen haben, zurechnen lassen (vgl. VwGH 20.10.1994, Zl. 91/06/0033).

Das bedeutet, dass bei Verfahren mit dinglicher Bescheidwirkung nach § 22 Bgld. Baugesetz der Rechtsnachfolger im Eigentum eines Grundstückes in das laufende Verfahren mit den gleichen Rechten und Pflichten eintritt, wie sie dem Rechtsvorgänger zustanden (VwGH 15.09.1992, Zl. 92/05/0057). Adressat eines eine Verpflichtung aussprechenden dinglichen Bescheides - wie z. B. eines baupolizeilichen Auftrages - ist also der jeweilige Eigentümer des betroffenen Grundstückes.

Ab dem im Berufungsverfahren erfolgten Wechsel des Eigentumsrechtes an der vom erstinstanzlichen Bescheid betroffenen Liegenschaft durfte daher der Gemeinderat das Berufungsverfahren nur mehr mit dem Rechtsnachfolger fortsetzen und einen Bescheid auf Grund der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeister in der Sache nicht mehr gegen die Rechtsvorgängerin erlassen.

Das baupolizeiliche Verfahren nach § 26 Abs. 2 Bgld. Baugesetz ist von Amts wegen einzuleiten. Die Rechtsnachfolge in das Verfahren tritt demnach durch den Wechsel des Eigentümers der betroffenen Liegenschaft ein, unabhängig davon, in welcher Lage sich das Verwaltungsverfahren befindet und, ob der Rechtsnachfolger in das Verfahren eintreten will oder nicht.

Rechtskraft des Bescheides des Bürgermeisters von *** vom 22.08.2011:

Richtig ist das Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Bescheid vom 22.08.2011 sei bis zu seiner Nichtigkeitserklärung rechtskräftig gewesen. Der Bescheid wurde der F Limited als Bauwerberin am 16.09.2011 zugestellt.

Alle Nachbarn wurden unter Hinweis auf § 42 AVG ordnungsgemäß zur Verhandlung geladen und brachten weder bei der Verhandlung mündlich noch vorher schriftlich Einwendungen ein. Zum Zeitpunkt der Bescheid-Erlassung hatte daher nur mehr die Bauwerberin Parteistellung. Der Bescheid wurde daher mit Ablauf der Rechtsmittelfrist am 30.09.2011 rechtskräftig.

Daran ändert auch die von Herrn S eingebrachte Berufung nichts, da ein Bescheid, gegen den eine unzulässige und daher zurückzuweisende Berufung erhoben wurde, der Rechtskraft des Bescheides nicht entgegen steht (vgl. VwGH 20.09.1990, Zl. 86/07/0191).

Mit der Aufhebung des Bescheides des Bürgermeisters vom 22.08.2011 durch die BH *** gemäß § 91 Abs. 1 Z. 1 Bgld. Gemeindeordnung endet jedoch die Existenz und damit natürlich auch die Rechtskraft dieses Bescheides.

Bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 03.03.2014, Zahl: E GB5/09/2014.001/005, wird festgehalten, dass der von der BH *** nach § 91 iVm. § 86 Bgld. Gemeindeordnung als Aufsichtsbehörde am 28.10.2013 erlassene Bescheid mit dem der Bescheid des Bürgermeisters aufgehoben wurde, formell rechtskräftig ist, da gegen ihn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist. Daran ändert auch die Einbringung der Beschwerde an den VwGH nichts.

Am 17.12.2013, als der Bürgermeister den baupolizeilichen Auftrag nach § 26 Abs. 2 Bgld. Baugesetz erlies, lag daher keine Baubewilligung mehr vor.

Absurd ist die in der Beschwerde vorgebrachte Ansicht, der Bescheid des Bürgermeisters vom 22.08.2011 sei aufgrund der Berufungsentscheidung des Gemeinderats von *** vom 26.12.2013 „erneut in Rechtskraft erwachsen“.

Die Zurückweisung der Berufung wird in diesem Bescheid damit begründet, dass der Berufungswerber in einer am 18.08.2011 durchgeführten Bauverhandlung, zu der er ordnungsgemäß geladen worden war, keine Einwendungen vorbrachte, und daher keine Parteistellung mehr habe. Das Schicksal des Genehmigungsbescheides selbst, der ja erst nach Verlust der Parteistellung erlassen wurde, hat darauf keine Auswirkung. Gleiches gilt auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Im Übrigen ergibt sich gerade daraus, dass im Spruch des Erkenntnisses der Satz „der angefochtene Bescheid aus Anlass der Berufung jedoch ersatzlos behoben“ im Spruch des Bescheides des Gemeinderats gestrichen wird, dass das Landesverwaltungsgericht davon ausging, dass dieser Bescheid rechtlich nicht mehr existent ist.

Zeitpunkt der Ausführung des Bauvorhabens:

Am 24.05.2012 wurde bei einem Ortsaugenschein gemäß § 25 und § 28 f Bgld. Baugesetz festgestellt, dass das Gebäude bis auf die Grundmauern abgetragen wurde. Über dem Erdgeschoss wurde eine Ortbetonmassivdecke aufgebracht und betoniert.

Ob im Zeitpunkt dieser Verfügung konkrete Bauarbeiten im Gange waren und, ob während des Berufungsverfahrens weitere Baumaßnahmen gesetzt wurden, ist dabei nicht entscheidend: Wenn jemand konkrete (bewilligungspflichtige) Ausführungshandlungen für ein Bauprojekt, vorgenommen hat, so wird vermutet, dass die Fortsetzung dieser Bauarbeiten bis zur Vollendung der bewilligungspflichtigen baulichen Maßnahmen erfolgen werde, wenn und insoweit nicht mit der Verfügung einer Baueinstellung vorgegangen wird. Es kommt daher nur darauf an, dass im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides baubewilligungspflichtige Tätigkeiten bereits vorgenommen wurden und das Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen ist (VwGH 17.02.1994, Zl. 93/06/0141).

Das war, wie sich aus der Verhandlungsniederschrift vom 24.05.2012 ergibt, der Fall. Dass zu diesem Zeitpunkt noch eine rechtskräftige Baubewilligung vorlag, ändert nichts daran, dass die Behörde davon ausgehen konnte, dass die Bauarbeiten nach Aufhebung dieser Baubewilligung fortgesetzt würden. Mit der Anordnung der Baueinstellung gemäß § 26 Abs. 2 Bgld. Baugesetz

soll die Fortsetzung der Ausführung von bereits begonnenen baulichen Maßnahmen verboten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem auf dem Rechtssatz eines verstärkten Senates beruhenden Erkenntnis vom 16. April 1956, Slg. Nr. 4040/A, ausgesprochen, dass die Umsetzung eines Bescheides, der eine Leistung auferlegt, in die Wirklichkeit weder eine noch anhängige Berufung gegenstandslos machen noch die Entscheidung der Berufungsbehörde in einem bestimmten Sinn festlegen kann. In einem solchen Fall darf die Sachlage nicht anders gesehen werden, als, ob in der Zeit nach der Erlassung des Bescheides, mit dem die Verpflichtung zur Leistung ausgesprochen worden ist, nichts geschehen wäre.

Mit einem Bescheid, welcher eine Baueinstellung verfügt, wird zwar keine Leistung auferlegt, sondern eine Verpflichtung zu einer Unterlassung ausgesprochen, doch ändert dies nichts daran, dass auch im Falle einer gegen eine Baueinstellung eingebrachten Berufung von der Berufungsbehörde nicht auf allfällige, nach Erlassung des erstinstanzlichen Baueinstellungsbescheides erfolgte Änderungen des Sachverhaltes Bedacht zu nehmen, sondern allein zu prüfen ist, ob die Behörde erster Instanz unter Zugrundelegung des damals vorgelegenen Sachverhaltes zu Recht die Voraussetzungen für eine Baueinstellung als gegeben angesehen hat. Die Beschwerdeführerin ist daher durch die Abweisung ihrer Berufung dann in keinem Recht verletzt worden, wenn die belangte Behörde zutreffend davon ausgegangen ist, dass der erstinstanzliche Baueinstellungsbescheid der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Erlassung, also seiner Zustellung an die damaligen Parteien des Verfahrens, entsprochen hat.

Bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bürgermeisters am 17.12.2013 lag keine Baubewilligung mehr vor. Die Rechtslage war daher diesbezüglich zu diesem Zeitpunkt keine andere als zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Gemeinderat am 28.03.2014.

Konkretisierung des Vorhabens im baupolizeilichen Auftrag:

Im Bescheid des Bürgermeisters vom 17.12.2013 wird auf den Umbau und die Aufstockung eines Einfamilienhauses mit Büro in ***, Grundstück Nr. 280, EZ. ***, KG ***, Bezug genommen. Im Spruch wird der Genehmigungsbescheid vom 22.08.2011 zitiert, sodass offenkundig auch

seitens der Beschwerdeführerin kein ernstlicher Zweifel daran bestand, welches Bauvorhaben damit gemeint ist. Auch eine Verwechslung kommt nicht in Betracht. Nach den Umständen des Falles war daher der Spruch des Baueinstellungsbescheides, der mit dem Berufungsbescheid vollinhaltlich bestätigt wurde, hinreichend bestimmt.

Da der in Beschwerde gezogene Bescheid eindeutig bezeichnet ist und sich das Vorbringen ausschließlich auf diesen Bescheid bezieht, erübrigt sich ein Eingehen auf den in eventu gestellten Devolutionsantrag. Ein nicht erledigtes Verfahren ist dem Verfahrensakt nicht zu entnehmen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierten höchstgerichtlichen Erkenntnisse). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Nach dem Gebührengesetz 1957 i. d. g. F. hat der Antragsteller für die Eingabe eine Gebühr von 14,30 Euro binnen 14 Tagen ab Erhalt dieser Entscheidung zu entrichten. Sie werden gebeten, diesen Betrag auf das Konto bei der Bank Burgenland, IBAN: AT 925100091013054600 (im Falle einer Auslandsüberweisung BIC: EHBBAT2E) einzuzahlen oder zu überweisen. Bitte geben Sie im Zuge der Einzahlung oder Überweisung unbedingt die Aktenzahl des Landesverwaltungsgerichts Burgenland sowie Ihren vollständigen Namen (Name des Beschwerdeführers und nicht des Einzahlers) an, um die Zuordnung zu diesem Verfahren zu gewährleisten.

Ergeht an:

Mag. L e i t n e r

Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>
Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim LVwG Burgenland verifiziert werden. Das Logo des Landesverwaltungsgerichts ist die Bildmarke.